



Bericht

des 3. Untersuchungsausschusses
- 10. Wahlperiode -

In Durchführung des vom Abgeordnetenhaus in seiner 68. Sitzung am 21. Januar 1988 gefaßten Beschlusses wird der beigefügte Bericht des 3. Untersuchungsausschusses - 10. Wahlperiode - vorgelegt.

Berlin, den 3. November 1988

Der Vorsitzende
des 3. Untersuchungsausschusses
Dr. Andreas Gerl

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einstimmiger Bericht des Untersuchungsausschusses	
I. Einleitung	
1. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	3
2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	3
3. Vorgeschichte	3
4. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	
a) Beschlüsse über das Verfahren	3
b) Konkretisierung des Untersuchungsauftrages	4
c) Zeugen	4
5. Beweismaterial	5
a) von dem Senator für Inneres	5
b) von dem Chef der Senatskanzlei	5
c) von der Zeugin Dr. Schaffer	5
d) von dem Zeugen Lummer	5
e) von dem Vorsitzenden der Fraktion der CDU	5
f) von dem Vorsitzenden des Landesverbandes Berlin der NPD	5
6. Berichterstattung	5
II. Ermittelter Sachverhalt	
1. Schriftwechsel zwischen der Zeugin Dr. Schaffer und dem Zeugen Lummer	6
a) Dauer und Umfang des Schriftwechsels	6
b) Kenntnis des Zeugen Lummer von der Absen- derin	6
c) Inhalt der Briefe der Zeugin Dr. Schaffer ...	6
aa) Undatiertes Schreiben unter dem Brief- kopf der NPD	6
bb) Schreiben vom 14. April 1984	7
d) Inhalt der Briefe des Zeugen Lummer	7
aa) Schreiben vom 31. Juli 1981	7
bb) Schreiben vom 18. März 1974	7
cc) Schreiben vom 26. September 1974	7
dd) Schreiben aus dem Jahre 1978	7
2. Weitergabe des Briefwechsels durch die Zeugin Dr. Schaffer	8
a) Weitergabe an Parteifreunde	8
b) Weitergabe an die Presse	8
c) Anruf des Zeugen Diepgen bei der Zeugin Dr. Schaffer	8
3. Verbleib des Briefwechsels	9
a) Verbleib bei der Zeugin Dr. Schaffer	9
b) Verbleib bei dem Zeugen Lummer	9
c) Verbleib in der CDU-Fraktion	9
4. Weitere Kontakte von NPD-Mitgliedern	10
a) Weitere Kontakte zu dem Zeugen Lummer .	10
b) Weitere Kontakte zu CDU-Mitgliedern	11
c) Kontakte zu „anderen Berliner Politikern“ ..	11
B. Ergänzendes Votum des Abgeordneten Grugelke (Frak- tion der AL) gemäß § 19 Abs. 2 UntAG	11

A. Einstimmiger Bericht des Untersuchungsausschusses

I. Einleitung

1. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Am 4. November 1987 beantragte die Fraktion der SPD gemäß Art. 33 der Verfassung von Berlin (VvB) die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses „über die Aufklärung von Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen“, Drs 10/1834. In der 62. Sitzung der 10. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin am 12. November 1987 wurde der Antrag an den Rechtsausschuß überwiesen. Dieser lehnte den Antrag in seiner 37. Sitzung der 10. Wahlperiode am 10. Dezember 1987 ab, da er „verfassungspolitische und rechtliche“ Bedenken hatte, Drs 10/1967. Verfassungsrechtliche Probleme sah der Rechtsausschuß jedoch nicht. In der 68. Sitzung der 10. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin am 21. Januar 1988 wurde der Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Der Beschluß zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses hat folgenden Wortlaut:

Gemäß Art. 33 der Verfassung von Berlin wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich aus drei Vertretern der Fraktion der CDU, zwei Vertretern der Fraktion der SPD, je einem Vertreter der AL- und der F.D.P.-Fraktion sowie deren Stellvertretern zusammensetzt.

Der Untersuchungsausschuß soll folgenden Tatbestand untersuchen:

„Zu welchen Kontakten ist es – unabhängig von der Zahlung von 2 000 DM durch Heinrich Lummer an rechtsradikale Organisationen – seit 1971 zwischen ihm und Mitgliedern rechtsradikaler Organisationen – speziell im Verhältnis zur NPD und dort zu Frau Dr. Schaffer – im Zusammenhang mit Wahlen gekommen und welche Unterlagen und Informationen existierten oder existieren darüber beim Senator für Inneres?“

2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

In derselben Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin wurden folgende Abgeordnete zu ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gewählt:

1. Abg. Dr. Andreas Gerl (Fraktion der SPD) als Vorsitzender,
2. Abg. Klaus-Hermann Wienhold (Fraktion der CDU) als stellvertretender Vorsitzender,
3. Abg. Hubert Rösler (Fraktion der CDU),
4. Abg. Ingo Schmitt (Fraktion der CDU),
5. Abg. Helmut Stange (Fraktion der SPD),
6. Abg. Gunnar Grugelke (Fraktion der AL) und
7. Abg. Karl-Heinz Baetge (Fraktion der F.D.P.).

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

1. Abg. Ulrich F. Krüger (Fraktion der CDU),
2. Abg. Ernst-August Poritz (Fraktion der CDU),
3. Abg. Rolf-Thorsten Wiedenhaupt (Fraktion der CDU),
4. Abg. Helmut Hiidebrandt (Fraktion der SPD),
5. Abg. Wolfgang Maerz (Fraktion der SPD),
6. Abg. Hans-Jürgen Kuhn (Fraktion der AL) und
7. Abg. Dr. Rolf-Peter Lange (Fraktion der F.D.P.).

3. Vorgeschichte

Der 3. Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin - 10. Wahlperiode - wurde eingesetzt, nachdem es das Abgeordnetenhaus in seiner 59. Sitzung am 24. September 1987

abgelehnt hatte, den Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin - 10. Wahlperiode - „über die Aufklärung von Geldzahlungen und Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen“ gemäß dem Antrag der Fraktion der SPD, Drs 10/1599, um den Gegenstand des 3. Untersuchungsausschusses zu erweitern. (Im einzelnen vgl. hierzu Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 10. Wahlperiode - über die Aufklärung von Geldzahlungen und Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen, Drs 10/2355, S. 9 ff.)

4. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Der 3. Untersuchungsausschuß trat zu seiner 1. (konstituierenden) Sitzung am 11. Februar 1988 zusammen.

a) Beschlüsse über das Verfahren

Dabei einigte sich der Ausschuß über die Arbeitsweise und den Fortgang seines Verfahrens im wesentlichen folgendermaßen:

- Der Abgeordnete Baetge (Fraktion der F.D.P.) wird zum Schriftführer, der Abgeordnete Ingo Schmitt (Fraktion der CDU) wird zum stellvertretenden Schriftführer gewählt.
- Die Teilnahme von Nichtmitgliedern des Ausschusses an den nichtöffentlichen Beratungssitzungen wird auf grundsätzlich je einen (für die Fraktion der AL: zwei) Fraktionsassistenten, die Mitarbeiter des Ausschußsekretariats und einen Techniker der Hausverwaltung beschränkt.
- Die stellvertretenden Mitglieder haben in den öffentlichen Sitzungen - im Gegensatz zu den nichtöffentlichen Sitzungen - kein Frage- und Rederecht, es sei denn, daß das jeweilige Mitglied sich deutlich sichtbar von der Sitzreihe seiner Fraktion entfernt hat.
- An Sitzungen, die als „VS-Vertraulich“ oder „Geheim“ eingestuft werden, dürfen außer den Ausschußmitgliedern und deren Stellvertretern nur solche weiteren Personen anwesend sein, die in dieser Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.
- Der Untersuchungsausschuß beschließt das Inkrafttreten einer Geheimschutzordnung für das gesamte Untersuchungsverfahren (Anlage).
- Die an den Untersuchungsausschuß herauszugebenden und der Geheimhaltung unterliegenden Akten und Unterlagen werden in einem besonderen, eigens dafür hergerichteten Raum des Abgeordnetenhauses aufbewahrt. Zutritt zu diesem Raum haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die unmittelbar für den Untersuchungsausschuß eingesetzten Mitarbeiter der Verwaltung des Abgeordnetenhauses sowie von jeder der vier im Ausschuß vertretenen Fraktionen die vom Präsidenten im Einzelfall zugelassenen Fraktionsmitarbeiter. Geheimhaltungsbedürftige Akten oder Schriftstücke daraus dürfen auch von den einsichtsberechtigten Personen nicht aus dem Raum entfernt werden. Bei Sitzungen des Untersuchungsausschusses werden die notwendigen Akten von Mitarbeitern des Ausschußsekretariats in den Sitzungssaal verbracht und wieder in den Geheimschutzraum zurückgebracht. Soweit von den Unterlagen Kopien angefertigt werden oder zu den Unterlagen handschriftliche Notizen gefertigt werden, werden auch diese Kopien und Notizen im Geheimschutzraum aufbewahrt und dürfen nicht daraus entfernt werden.
- Über die Verhandlungen der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird ein Beschluß-Protokoll erstellt.
- Bei vertraulichen und geheimen Beratungssitzungen wird nur ein Beschluß-Protokoll angefertigt. Tonbandaufzeichnungen sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen aus wichtigem Grund bedürfen eines Ausschußbeschlusses.
- Die Tonbandaufzeichnungen der nichtöffentlichen Beratungssitzungen sind über das Ende des Untersuchungsverfahrens hinaus noch drei Monate aufzubewahren.
- Das Recht, diese Tonbandaufzeichnungen abzuhören, haben nur die ordentlichen Mitglieder, die stellvertretenden Mit-

glieder sowie die Mitarbeiter der Fraktionen und der Verwaltung des Abgeordnetenhauses im Untersuchungsausschuß.

- Über die Beweisaufnahmen des Ausschusses wird von der Abteilung Plenar- und Ausschußdienst des Abgeordnetenhauses ein Wort-Protokoll gefertigt.
- Im Hinblick auf die Protokolle der öffentlichen Sitzungen trifft der Ausschuß die folgenden Beschlüsse:
 - a) Um eine Gefährdung der Beweiserhebung zu vermeiden, werden die Protokolle der öffentlichen Beweiserhebungssitzungen zur Einsichtnahme bzw. Weitergabe an Dritte erst nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens freigegeben.
 - b) Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle ggf. Einsicht nehmen.
 - c) Den einvernommenen Zeugen soll Gelegenheit gegeben werden, die Protokolle über ihre Vernehmung einzusehen, um ggf. Aussagen korrigieren bzw. Klarstellungen vornehmen zu können.
- Protokolle vertraulicher oder geheimer Sitzungen unterliegen den Bestimmungen der Geheimschutzordnung. Protokolleinsicht erhalten daher nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie die in dieser Geheimschutzstufe ermächtigten Fraktions- und Verwaltungsmitarbeiter in dem Geheimschutzraum.
- Die Protokolle sämtlicher nichtöffentlicher Sitzungen werden zur Einsichtnahme bzw. Weitergabe weder während noch nach Beendigung des Verfahrens an Dritte freigegeben, da die Beratungen ihrer Natur nach weitgehend als vertraulich anzusehen sind.
- Die Unterrichtung der Informationsmedien erfolgt ausschließlich durch den Vorsitzenden.
- Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Der Mitschnitt von Sitzungen durch Rundfunk- und Fernsehanstalten bedarf der vorherigen Erlaubnis des Ausschusses. Diese Erlaubnis wird grundsätzlich erteilt.

Bei der Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen in öffentlichen Sitzungen kann der Ausschuß Film- und Fotoaufnahmen nur bei Einverständnis des Zeugen gestatten. Tonaufnahmen sind nicht gestattet, weil nicht auszuschließen ist, daß dadurch der Zweck des Untersuchungsverfahrens (Zeugenbeeinflussung) gefährdet wird.
- Mitschriften der Verhandlungen des Untersuchungsausschusses durch Besucher sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Berichterstatter der Informationsmedien.

b) Konkretisierung des Untersuchungsauftrages

In der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Februar 1988 beantragte die Fraktion der SPD, daß der Ausschuß gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 2 VvB von dem Senator für Inneres sämtliches Beweismaterial zu dem Untersuchungsgegenstand anfordert. Die Fraktionen der CDU und F.D.P. sprachen sich dagegen aus, da der Untersuchungsauftrag ihrer Ansicht nach nicht konkret genug sei. Hiergegen wandte die Fraktion der SPD ein, daß die Koalitionsfraktionen diese Frage bei der Beratung des Antrages der Fraktion der SPD, Drs 10/1834, hätten kritisieren und klären können. Nun liege der Untersuchungsauftrag in der vom Parlament beschlossenen Form vor und der Untersuchungsausschuß müsse damit arbeiten. Nachdem die Fraktion der CDU betont hatte, daß sie den Antrag immer abgelehnt habe, beschloß der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und AL auf Antrag der Fraktion der CDU, den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin zu bitten, den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit einer gutachtlichen Kurzstellungnahme zu der Frage zu beauftragen, ob der Untersuchungsauftrag dem verfassungsrechtlichen Gebot der hinreichenden Bestimmtheit entspreche.

Am 14. Mai 1987 hatte der Wissenschaftliche Parlamentsdienst bereits eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage gefertigt, ob

dem Antrag der Fraktion der SPD auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin - 10. Wahlperiode - stattgegeben werden müsse. In diesem Gutachten war der Wissenschaftliche Parlamentsdienst zu dem Ergebnis gelangt, daß der ursprüngliche Antrag der Fraktion der SPD auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages des 2. Untersuchungsausschusses, Drs 10/1353, teilweise inhaltlich gegen den verfassungsrechtlich zwingenden Bestimmtheitsgrundsatz verstoße und deshalb vom Abgeordnetenhaus aus Rechtsgründen abgelehnt werden könne. In dem Gutachten war zugleich ein Formulierungsvorschlag für den Erweiterungsantrag gemacht worden, der keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterlag.

Gemäß diesem Formulierungsvorschlag hatte die Fraktion der SPD ihren Erweiterungsantrag, Drs 10/1353, geändert. Nachdem dieser geänderte Erweiterungsantrag, Drs 10/1599, in der 59. Sitzung der 10. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses am 24. September 1987 durch die Koalitionsfraktionen aus anderen Gründen (vgl. hierzu Drs 10/2355, S. 9-11) abgelehnt worden war, hatte die Fraktion der SPD den Formulierungsvorschlag des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes ebenfalls wörtlich in ihren Antrag auf Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses, Drs 10/1834, übernommen. Der Untersuchungsauftrag des 3. Untersuchungsausschusses fußte somit direkt auf dem Formulierungsvorschlag des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes.

Nachdem der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin dem Sprecher der Fraktion der CDU im 3. Untersuchungsausschuß das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes vom 14. Mai 1987 mit der Bitte übermittelt hatte, die Notwendigkeit des in der 1. Sitzung beschlossenen Gutachtauftrages noch einmal zu überprüfen, verzichtete die Fraktion der CDU auf die Einholung eines erneuten Gutachtens. Auf ihren Antrag nahm der 3. Untersuchungsausschuß in seiner 2. Sitzung am 11. März 1988 jedoch folgende Konkretisierungen an dem Untersuchungsauftrag vor:

1. Unter „rechtsradikalen Organisationen“ sind Gruppierungen zu verstehen, die jeweils im Jahresbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz als solche bezeichnet wurden.
2. Unter „Wahlen“ sind solche zum Abgeordnetenhaus von Berlin zu subsumieren.
3. Mit „Kontakten“ sind für diesen Auftrag **insbesondere** Schriftwechsel, Gesprächstermine und Auftritte als Redner oder Gast bei organisierten Veranstaltungen gemeint.
4. Als letzter maßgeblicher Zeitpunkt für die Untersuchung ist die Wahl zur 10. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin anzusehen.

c) Zeugen

In zwei Beweiserhebungssitzungen hörte der Untersuchungsausschuß die folgenden Zeugen an:

1. Dankward Buwitt
Vorsitzender der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin (seit Februar 1984)
2. Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister von Berlin (seit Februar 1984),
Vorsitzender der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin (Dezember 1980 bis Februar 1984)
3. Heinrich Lummer
Mitglied des Bundestages, Vorsitzender der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin (1969 bis Dezember 1980), Bürgermeister und Senator für Inneres (1981 bis 1986)
4. Franz Natusch
Senatsdirigent i.R., bis 1975 Referatsleiter und stellvertretender Unterabteilungsleiter, von Februar 1975 bis 31. November 1986 Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz
5. Lutz Reichel
Speditionskaufmann, Vorsitzender des Landesverbandes Berlin der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands - NPd (amtierend seit 1985, gewählt seit 1986)

6. Klaus Rettel
Geschäftsführer der Fraktion der CDU des Abgeordneten-
hauses von Berlin (seit 1981)
7. Thomas Salomon
Pharmazeut, Pressesprecher des Landesverbandes Berlin der
NPD
8. Dr. Ursula Schaffer
langjähriges Mitglied des Landesvorstandes und Vorsitzende
des Kreisverbandes Berlin-Südwest der NPD

Keiner der Zeugen wurde vereidigt.

Die Vernehmung des Zeugen Natusch erfolgte in der 5. Sitzung am 10. Juni 1988 in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil, da der Senator für Inneres nur mit dieser Einschränkung eine Aussagegenehmigung erteilt hatte. Da der Senator für Inneres diese Beschränkung in seinem Schreiben vom 30. Mai 1988 ohne jegliche Begründung ausgesprochen hatte, forderte der Untersuchungsausschuß ihn mit Schreiben vom 14. Juni 1988 auf, diese Begründung nachzureichen. Dies sei umso erforderlicher, als der Innensenator demselben Zeugen für die Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß eine nicht in diesem Sinne beschränkte Aussagegenehmigung erteilt habe. Außerdem sei zu beachten, daß das Gebot der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme im Interesse der Effizienz der parlamentarischen Kontrolle Verfassungsrang hat. Mit Schreiben vom 29. Juni 1988 legte der Senator für Inneres unter anderem dar, daß die Erörterung der in das amtliche Wissen des Zeugen gestellten Vorgänge zwangsläufig Fragen erwarten lasse, die sich auf „Quellenmeldungen“ (d. h. Meldungen von V-Leuten des Landesamtes für Verfassungsschutz) beziehen, die im Interesse des Schutzes dieser „Quellen“ einem Geheimhaltungsgrad im Sinne der Verschlusssachenanweisung unterliegen. Auch der Schutz des Zeugen Natusch als eines wesentlichen Repräsentanten des Landesamtes für Verfassungsschutz gebiete die Berufung auf die Gründe der Staatssicherheit gemäß § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (UntAG) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746).

5. Beweismaterial

Der Untersuchungsausschuß hat auf seine Anforderungen, zu dem konkretisierten (siehe Punkt A. I 4 b) Untersuchungsauftrag gemäß Art. 33 Abs. 2 VvB alle vorhandenen Unterlagen vorzulegen, folgendes Beweismaterial erhalten:

- a) **Der Senator für Inneres** übersandte mit Schreiben vom 22. April 1988 fünf Hefter (je einen Hefter pro Fraktion und einen für das Ausschußbüro) mit jeweils fünf Blatt des Geheimhaltungsgrades „VS-vertraulich“ mit „Quellenmeldungen“ sowie 20 Hefter (für jedes Ausschußmitglied, die Fraktionsmitarbeiter und das Ausschußbüro) mit Presseauschnitten vom 5. März 1982 bis zum 27. August 1982.

Auf erneutes Nachfragen des Ausschusses übersandte der Senator für Inneres mit Schreiben vom 15. Mai 1988 wiederum fünf Hefter mit jeweils fünf Blatt des Geheimhaltungsgrades „Nur für den Dienstgebrauch“ mit einer „Quellenmeldung“, einer Einladung zu einer Veranstaltung der NPD und einem Zeitungsausschnitt sowie 20 Hefter mit je einem

- undatiertem Schreiben der Zeugin Dr. Schaffer an den Bürgermeister und Senator für Inneres, Heinrich Lummer, eingegangen bei diesem am 22. Juni 1981,
- Antwortschreiben des Zeugen Lummer vom 21. Juli 1981,
- Schreiben der Zeugin Dr. Schaffer an den Abgeordneten Klaus-Rüdiger Landowsky vom 2. April 1982, das die Zeugin Dr. Schaffer dem Zeugen Lummer und dem Landesvorsitzenden der NPD Berlin zur Kenntnis übersandt hatte, und
- Schreiben der Zeugin Dr. Schaffer an den Zeugen Lummer vom 14. April 1984.

Außerdem erhielt der Untersuchungsausschuß von dem Senator für Inneres einen fünfseitigen Vermerk unter dem Aktenzeichen I B 4 vom 27. Juli 1981 über die Entwicklung des Verbots der Aktivitäten der NPD in Berlin seit 1968. Zudem erteilte der Senator für Inneres sein Einverständnis, daß der 3. Untersuchungsausschuß Beweismaterial des Geheimhaltungsgrades „VS-vertraulich“, das dem 2. Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt worden war, das aber auch den Untersuchungsgegenstand des 3. Untersuchungsausschusses betraf, für seine Arbeit verwenden konnte.

- b) **Der Chef der Senatskanzlei** übersandte dem Ausschuß mit Schreiben vom 11. Mai 1988 Kopien des oben genannten undatierten Schreibens der Zeugin Dr. Schaffer und des Antwortschreibens des Zeugen Lummer vom 21. Juli 1981 und teilte mit, daß weitere Briefe aus dem Schriftwechsel zwischen dem Zeugen Lummer und der Zeugin Dr. Schaffer in der Senatskanzlei nicht vorhanden sind.

Die übrigen Aufforderungen des Ausschusses, den Briefwechsel zwischen dem Zeugen Lummer und der Zeugin Dr. Schaffer, der 1982 die Öffentlichkeit und das Parlament (vgl. Aktuelle Stunde zum Thema „Haltung des Innensensors zur Betätigung rechtsextremistischer Parteien in Berlin“ in der 18. Sitzung der 9. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin am 11. März 1982 und Kleine Anfrage Nr. 904 des Abgeordneten Erich Pätzold über „Briefwechsel des Herrn Lummer mit der NPD“ vom 16. April 1982, Drs 9/535) eingehend beschäftigt hatte, vorzulegen, wurden mit den folgenden Begründungen abschlägig beantwortet:

- c) **Die Zeugin Dr. Schaffer** weigerte sich mit Schreiben vom 4. Mai 1988 unter Berufung auf das Briefgeheimnis (Art. 10 VvB) und das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten (Art. 35 Abs. 2 VvB), ihren Schriftwechsel mit dem Zeugen Lummer dem Untersuchungsausschuß vorzulegen. Außerdem teilte sie dem Ausschuß jedoch mit, daß sie den Briefwechsel nach einer Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1987 ohnehin vernichtet habe (siehe auch Punkt A. II 3 a).
- d) **Der Zeuge Lummer** wies mit Schreiben vom 20. Mai 1988 darauf hin, daß er den Briefwechsel mit der Zeugin Dr. Schaffer in seiner Eigenschaft als Fraktionsvorsitzender der CDU geführt habe. Deshalb seien die Akten im Fraktionsbüro geführt worden. Er selbst habe zu keinem Zeitpunkt über die Unterlagen verfügt (siehe auch Punkt A. II 3 b).
- e) **Der Vorsitzende der Fraktion der CDU**, der Zeuge Buwitt, teilte mit Schreiben vom 10. Juni 1988 mit, daß sich die Unterlagen, die dem fraglichen Zeitraum zuzurechnen sind, nicht mehr im Besitz der Fraktion befinden und daß sich keine Anhaltspunkte dafür gefunden hätten, daß sie nicht bei den Neuorganisationen der Geschäftsstelle beim Übergang des Fraktionsvorsitzes von dem Zeugen Lummer auf den Zeugen Diepgen, bzw. auf ihn, den Zeugen Buwitt, vernichtet worden seien (siehe auch Punkt A. II 3 c).
- f) **Der Vorsitzende des Landesverbandes Berlin der NPD**, der Zeuge Lutz Reichel, erklärte in seinem Schreiben vom 22. März 1988, daß den Untersuchungsgegenstand betreffende Unterlagen der NPD nicht existierten (siehe auch Punkt A. II 3 a).

Der Ausschuß bezog das Wort-Protokoll der 16. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung der 9. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 1. April 1982 in seine Arbeit ein.

6. Berichterstattung

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 7. und letzten Sitzung am 1. November 1988 den Teil A. dieses Berichts einstimmig beschlossen. Die zusammenfassende Ergänzung des Abgeordneten Grugelke (Fraktion der AL) wurde von den übrigen Ausschußmitgliedern abgelehnt und als Minderheitenvotum gemäß § 19 Abs. 2 UntAG unter Teil B. dem Bericht angefügt.

II. Ermittelter Sachverhalt

1. Schriftwechsel zwischen der Zeugin Dr. Schaffer und dem Zeugen Lummer

Der Untersuchungsausschuß sah den Schwerpunkt seiner Arbeit in der Offenlegung des Schriftwechsels zwischen der Zeugin Dr. Schaffer und dem Zeugen Lummer.

a) Dauer und Umfang des Schriftwechsel

Die Zeugin Dr. Schaffer wandte sich 1972 kurz nach Unterzeichnung der Ost-Verträge zum ersten Mal brieflich an den damaligen Vorsitzenden der Fraktion der CDU, den Zeugen Lummer, und in der Folgezeit vor jeder Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 2 und 4). Den letzten dem Ausschuß bekannten Brief sandte sie am 14. April 1984 an den Zeugen Lummer in seiner damaligen Funktion als Innensenator.

Der „Süddeutschen Zeitung“ gegenüber hatte der Zeuge Lummer 1982 erklärt, daß er allein zwischen Februar 1971 und August 1978 15 Briefe von der Zeugin Dr. Schaffer erhalten habe und 11 Antwortbriefe geschrieben habe („Süddeutsche Zeitung“ vom 1. April 1982 unter der Überschrift „Des Einzelkämpfers irritierende Manöver“).

Weder der Zeuge Lummer selbst (Lummer, Protokoll 10/6, S. 5), noch die Zeugin Dr. Schaffer (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 5), noch der Zeuge Dieppen (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 2 und 3) konnten sich vor dem Untersuchungsausschuß an diese Anzahl oder einen anderen konkreten Umfang des Briefwechsels erinnern.

Dem Ausschuß lagen insgesamt drei Schreiben der Zeugin Dr. Schaffer an den Zeugen Lummer vor: das undatierte Schreiben, das am 22. Juli 1981 in der Senatsverwaltung für Inneres eingegangen war, das Schreiben vom 2. April 1982 an den Abgeordneten Klaus-Rüdiger Landowsky, das sie dem Zeugen Lummer zur Kenntnisnahme übersandt hatte, und das Schreiben vom 14. April 1984. In Briefen, die der Zeuge Lummer an sie schrieb, sind außerdem vier Briefe von der Zeugin Dr. Schaffer erwähnt - vom 5. März 1974, vom 7. März 1974, vom 18. September 1974 und vom 1. August 1978.

Dem Ausschuß lag andererseits ein Schreiben von dem Zeugen Lummer an die Zeugin Dr. Schaffer vom 31. Juli 1981 vor. Der Zeuge Dieppen hatte darüber hinaus in der 16. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung der 9. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin am 1. April 1982 aus drei Schreiben des Zeugen Lummer an die Zeugin Dr. Schaffer zitiert (aus Schreiben vom 18. März und 26. September 1974 und aus einem Schreiben aus dem Jahre 1978).

b) Kenntnis des Zeugen Lummer von der Absenderin

Der Zeuge Lummer erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, sich nicht mehr daran zu erinnern, seit wann er von der NPD-Mitgliedschaft der Zeugin Dr. Schaffer gewußt habe, vermutete aber, daß er diese Kenntnis im Rahmen der öffentlichen Diskussion des Briefwechsels 1982 erlangt habe (Lummer, Protokoll 10/6, S. 30 und 45). Er stellte jedoch klar, daß er den (undatierten) Brief der Zeugin auch beantwortet hätte, wenn - was er nicht mehr wisse - die NPD-Mitgliedschaft aus ihm hervorgegangen sei (Lummer, Protokoll 10/6, S. 30).

Der Zeuge Dieppen vermochte nicht zu sagen, ob unter den Briefen der Zeugin Dr. Schaffer an den Zeugen Lummer als Fraktionsvorsitzenden Briefe mit NPD-Briefkopf gewesen waren, hatte aber in Erinnerung, daß von den Briefen, die er für relevant gehalten hatte, keiner die Zuordnung zur NPD hatte erkennen lassen (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 22). Er hielt es für möglich, daß der (undatierte) Brief, mit dem die Zeugin Dr. Schaffer dem Zeugen Lummer zur Wahl zum Innensenator gratuliert hatte, mit einem NPD-Briefkopf versehen war, und bemerkte dazu, daß man Glückwunschschriften wie auch Beschimpfungen von den seltsamsten Gruppen erhält (Dieppen, a. a. O.).

Die Zeugin Dr. Schaffer erklärte ebenfalls, daß sie ihre Briefe an den Zeugen Lummer als Fraktionsvorsitzenden durchgängig unter dem Absender ihres Namens ohne Hinweis auf ihre NPD-

Mitgliedschaft abgeschickt habe (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 2 und 8). Nur das undatierte Schreiben an den Zeugen Lummer als Innensenator, das am 22. Juni 1981 bei der Senatsverwaltung eingegangen war, habe sie unter dem Briefkopf der NPD geschrieben (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 9-40 bis S. 42). Sie ging jedoch davon aus, daß sie dem Zeugen Lummer mit Namen bekannt war, da sie in der Zeit der Diskussion der Ost-Verträge und auch später häufig an seinen politischen Stammtischgesprächen in Wannsee teilgenommen habe (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 2, 3 und 8). Bei diesen Veranstaltungen, an denen jeder Bürger, ohne nach seiner politischen Herkunft gefragt zu werden, teilnehmen konnte (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 49, 50), sei es thematisch neben den Ost-Verträgen auch um den § 218 StGB und die Ausländerfrage gegangen (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 6). Dabei hat es nach Aussage der Zeugin Dr. Schaffer wegen der verschiedenartigen politischen Einstellungen unterschiedliche Auffassungen zwischen ihr und dem Zeugen Lummer gegeben (Dr. Schaffer, a. a. O.). Nach einem Redebeitrag von ihr sei sie eingeladen worden, öfter zu kommen. Daraufhin habe sie auch die Mitglieder der CDU zu ihren Veranstaltungen eingeladen. Dabei habe sie ihre politische Herkunft, die NPD, offengelegt (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 8). Später relativierte die Zeugin diese Aussage insofern, als sie erklärte, sie habe nur Mitglieder der Jungen Union eingeladen, den Zeugen Lummer einzuladen, habe sie nicht gewagt (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 47, 48). Die Mitglieder der Jungen Union, die ihr vorher bei der Ablehnung der Ost-Verträge voll zugestimmt hätten, seien, als sie den Namen „NPD“ hörten, auf Distanz gegangen und auch nicht ihrer Einladung gefolgt (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 48). Die Zeugin nahm jedoch an, daß der Zeuge Lummer von diesem Zeitpunkt an von ihrer NPD-Mitgliedschaft gewußt habe (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 8).

Der Ausschuß hielt es auf Grund dieser detaillierten Aussage der Zeugin Dr. Schaffer für möglich, daß der Zeuge Lummer zumindest seit seinem ersten dem Ausschuß durch die Aussage des Zeugen Dieppen bekannten Schreiben vom 18. März 1974, in dem er sich für zwei dem Ausschuß nicht bekannte Schreiben vom 5. und 7. März 1974 bedankte, von der politischen Zugehörigkeit der Zeugin Dr. Schaffer gewußt hatte.

c) Inhalt der Briefe der Zeugin Dr. Schaffer

Die Briefe, die die Zeugin Dr. Schaffer an den Zeugen Lummer richtete, hatten schwerpunktmäßig die Ost-Verträge und die Behandlung der NPD in Berlin, aber auch den § 218 StGB zum Inhalt (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 6). So drückte sie ihre Empörung aus, daß sich die Fraktion der CDU bei der Abstimmung über die Ost-Verträge im Bundestag der Stimme enthalten hatte und damit zum Zustandekommen der Verträge beigetragen hatte (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 3). Außerdem gab sie in ihren Briefen ihrem Ärger darüber Ausdruck, daß „im freiheitlichsten Rechtsstaat, in dem wir angeblickt leben, die NPD genauso behandelt wird wie im zweiten deutschen Teilstaat, in Mitteleuropa, wo unliebsame Parteien eben ausgeschlossen werden“ (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 4). Zu dieser Frage habe sie den Zeugen Lummer als einen der zuständigen Fraktionsvorsitzenden um Stellungnahme ersucht (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 83, 84).

Der Zeuge Dieppen glaubte sich zu erinnern, daß es in den Briefen inhaltlich quer durch alle politischen Probleme der Stadt gegangen sei (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 5). In den Schreiben der Zeugin Dr. Schaffer, die dem Ausschuß vorlagen, ging es um folgende Themen:

aa) Undatiertes Schreiben unter dem Briefkopf der NPD

Die Zeugin Dr. Schaffer beglückwünschte in diesem Schreiben, das bei der Senatsverwaltung für Inneres am 22. Juni 1981 eingegangen war, den Zeugen Lummer zu seiner Wahl zum Bürgermeister und Innensenator und sprach die Erwartung aus, daß er zu seiner wiederholt geäußerten Überzeugung stehe, daß die Verbote von Parteiaktivitäten der NPD und der Teilnahme der NPD an den Wahlen eine Verletzung der Demokratie und Chancengleichheit darstellten. Sie bat ihn, sich für die Aufhebung dieser Verbote und dafür einzusetzen, daß der NPD ebenso wie anderen Parteien städtische Versammlungsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Verbote der NPD-Aktivitäten würden gemäß einem

Schreiben des amerikanischen Stadtkommandanten vom 20. Juni 1974 an einen ihrer Parteifreunde von der Alliierten Kommandatura **nur auf Ersuchen des Senats** ausgesprochen.

bb) Schreiben vom 14. April 1984

In diesem Schreiben bezeichnete die Zeugin Dr. Schaffer die Behandlungsmethoden gegenüber - dem im Spandauer Kriegs-verbrechergefängnis einsitzenden - Rudolf Heß als ein Verbrechen gegen Recht und Menschlichkeit und sprach den „Gewahrsamsmächten“ das Recht ab, sich als Richter „aufzuspielen“. Sie schloß den Brief mit der Bitte an den Zeugen Lummer, am 90. Geburtstag von Rudolf Heß ein Blumengebinde in Spandau niederzulegen.

An diesen Brief konnte sich die Zeugin Dr. Schaffer vor dem Untersuchungsausschuß nicht mehr erinnern (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 42, 43).

d) Inhalt der Briefe des Zeugen Lummer

aa) Schreiben vom 31. Juli 1981

Von den Briefen, die der Zeuge Lummer der Zeugin Dr. Schaffer geschrieben hat, lag dem Ausschuß nur derjenige vom 31. Juli 1981 unter dem Aktenzeichen des Senators für Inneres I B-0121/21108 vor. Hierin dankte der Zeuge der Zeugin für ihre Glückwünsche zu seiner Wahl. Er wies auf die Probleme, die ihn amtlicherseits beschäftigten, hin und erklärte, daß die Verlängerung der am 12. September 1981 auslaufenden BK/O(81)4 über das Verbot von „NPD-Kundgebungen und Parteitag und NPD-Propaganda“ ausschließlich in das Ermessen der Alliierten falle. Welche Haltung der Regierende Bürgermeister, der für den Verkehr mit den Alliierten zuständig sei, und die Alliierte Kommandatura Berlin zu diesem Komplex einnehmen werde, könne er, der Zeuge Lummer, noch nicht sagen, da sich der Regierende Bürgermeister erst Anfang September mit dem Vorgang befassen werde.

Auf die Frage in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, was ihn veranlaßt habe, die Entscheidung des Regierenden Bürgermeisters und der Alliierten als völlig offen hinzustellen, antwortete der Zeuge, daß die Entscheidung wahrscheinlich formal noch offen gewesen sei. Er räumte allerdings ein, daß es korrekter gewesen wäre, die amtliche Absicht wiederzugeben, eine Verlängerung des Verbots zu beantragen (Lummer, Protokoll 10/6, S. 42).

Die Zeugin Dr. Schaffer gab vor dem Untersuchungsausschuß an, sich bezüglich des Inhalts der Schreiben des Zeugen Lummer nur noch daran erinnern zu können, daß er sich in bezug auf das Verbot von NPD-Aktivitäten auf die Anordnung der Alliierten bezogen habe (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 6). Ansonsten wisse sie nichts mehr (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 5, 8).

Der Inhalt von anderen Briefen des Zeugen Lummer an die Zeugin Dr. Schaffer lag dem Ausschuß nur insoweit vor, als der Zeuge Diepgen, der Nachfolger des Zeugen Lummer im Amt des Vorsitzenden der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin war, in der 16. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung der 9. Wahlperiode am 1. April 1982 aus den Unterlagen seines Amtsvorgängers zitiert hatte (Protokoll des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung, S. 8-10). Der Zeuge Diepgen erklärte hierzu vor dem Untersuchungsausschuß, daß er nach seiner Erinnerung damals alle relevanten Punkte aus den relevanten Briefen zitiert habe (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 3, 5, 6).

bb) Schreiben vom 18. März 1974

„Sehr verehrte Frau Dr. Schaffer!

Vielen Dank für Ihre Zuschriften
(vom 5. und 7. März 1974).

Sie haben darin ein Problem angesprochen, das für die freiheitliche Demokratie von besonderer Bedeutung ist. Es ist in Berlin in der Tat zu beklagen, daß zwar links-extreme Gruppierungen alle Möglichkeiten parteipolitischer Betätigung erhalten, nicht aber Parteien am rechten Flügel, ob sie einem nun gefallen oder nicht. Diese Ent-

scheidung entspricht zwar den Wünschen des Regierenden Bürgermeisters, aber sie wird im Kern von den westlichen Alliierten getragen, die ja im Gegensatz zum übrigen Bundesgebiet für die Zulassung der Parteien in Berlin zuständig sind. Insofern entzieht sich diese Entscheidung den deutschen Instanzen.

Es ist hinreichend bekannt, daß der spezielle Wunsch der Sowjetunion die Haltung der Westalliierten sichtlich mit beeinflußt hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung!“

cc) Schreiben vom 26. September 1974

„Sehr verehrte Frau Dr. Schaffer!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. September 1974.

Die entscheidende Frage, die Sie stellen, habe ich schon in meinem Brief vom 18. März 1974 beantwortet, und dies heißt im Ergebnis, daß ich wie Sie der Auffassung bin, wonach durch das NPD-Verbot in Berlin der Grundsatz der Chancengleichheit für die Parteien verletzt wird. Jedoch erscheint mir die von Ihnen angedeutete Konsequenz, die CDU möge sich unter diesen Umständen nicht an der Wahl beteiligen, unvertretbar zu sein. Wenn jemand unter den gegebenen Umständen die Macht der SPD brechen will, muß die CDU kandidieren; alles andere käme einer Flucht aus der Verantwortung gleich.“

dd) Schreiben aus dem Jahre 1978

„Sehr verehrte Frau Dr. Schaffer!

Für Ihr Schreiben vom 1. August 1978 vielen Dank!

Der von Ihnen angesprochene Sachverhalt hat mich schon oft beschäftigt, und auch Sie haben in dieser Sache schon mehrere Briefe geschrieben. Ich kann nur die Situation wiederholen, danach wird in Berlin mit zweierlei Maß gemessen; die linken Parteien sind zugelassen und haben einen vollen Handlungsspielraum, auf der rechten Seite sieht es anders aus. Leider sind die Alliierten bisher nicht zu bewegen gewesen, diesen Sachverhalt zu verändern. Darüber hinaus ist aber auch der Berliner Senat nicht bereit, im Sinne einer rechtlichen Gleichbehandlung tätig zu werden.“

Der Zeuge Lummer konnte sich auf Vorhalt seines Schreibens aus dem Jahre 1978 zwar nicht mehr an diesen Brief erinnern, hielt es aber für möglich, daß dies seine Worte gewesen sein könnten (Lummer, Protokoll 10/6, S. 41). Die Frage, ob er die Dinge später als Innensenator anders gesehen habe als der Senat, den er in diesem Schreiben kritisiert hatte, bejahte der Zeuge und erklärte, daß zu unterscheiden sei zwischen dem, was der Innensenator pflichtgemäß als „Behörde“ zu erledigen habe, und seiner privaten Meinung. Das Schreiben bezüglich der Verlängerung des Verbots der NPD-Aktivitäten sei ihm als Innensenator von der zuständigen Abteilung vorgelegt worden und er habe es eben unterschrieben (Lummer, a. a. O.).

Der Zeuge Lummer fand seine Auffassung in dem Schreiben der Zeugin Dr. Schaffer vom 22. Juli 1981 nicht ganz zutreffend wiedergegeben. Er habe das Verbot der NPD-Aktivitäten immer vorrangig als Problem der Gleichbehandlung angesehen. Er selbst habe Extreme auf dem rechten wie dem linken Spektrum stets gleich behandelt (Lummer, Protokoll 10/6, S. 42). Seinen Standpunkt, daß er den Zustand der Ungleichbehandlung nicht gut finde, bekräftigte der Zeuge Lummer auch, als ihm ein Zitat einer Äußerung von ihm aus der „Frankfurter Rundschau“ vom 5. März 1982 vorgehalten wurde, obwohl er sich nicht erinnern konnte, ob er diese Bemerkung wörtlich so abgegeben hatte (Lummer, Protokoll 10/6, S. 42 und 43). Nach diesem Zitat soll er auf einer Versammlung der christlich-demokratischen Arbeitnehmerschaft in Charlottenburg auf die Frage eines NPD-Anhängers geantwortet haben: „Ich bedaure, daß in der Frage extremer Parteien in Berlin mit zweierlei Maß gemessen wird. Auf der einen Seite haben wir eine zugelassene linksextreme Partei, auf der anderen Seite eine verbotene rechtsextreme Partei.“

Der Zeuge Salomon bestätigte, daß der Zeuge Lummer schon vor vielen Jahren, nämlich bereits im September 1969, die Ansicht vertreten habe, daß in Berlin bei dem Verbot radikaler Parteien mit zweierlei Maß gemessen werde (Salomon, Protokoll 10/5, S. 86).

Der Zeuge Lummer wies vor dem Untersuchungsausschuß außerdem darauf hin, daß selbst frühere Überlegungen in der übrigen Bundesrepublik, sowohl die kommunistische Partei als auch die NPD zu verbieten, in Berlin wegen der Vorbehalte der Alliierten keine Wirkung hätten, da die SEW hier nicht verboten werde (Lummer, Protokoll 10/6, S. 42).

In der Ausgabe 1/1979 der NPD-Zeitschrift „Korrespondenz“ war das Schreiben des Zeugen Lummer aus dem Jahre 1978 über das Zitat des Zeugen Dieppen hinaus dahingehend wiedergegeben worden, daß der Zeuge Lummer geschrieben habe, daß das Verhalten gegenüber der NPD „dem speziellen Wunsch der Sowjetunion entspreche“. Der Zeuge Lummer konnte vor dem Untersuchungsausschuß nicht bestätigen, ob er seine langjährige politische Wertung, daß die Nichtzulassung der NPD zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin ein Zugeständnis an die Sowjetunion sei, jemals auch in einem Brief geäußert hatte (Lummer, Protokoll 10/6, S. 43). Der Zeuge Salomon betonte vor dem Untersuchungsausschuß jedoch, daß er die entsprechende Passage in der „Korrespondenz“ aus einem Brief des Zeugen Lummer an die Zeugin Dr. Schaffer abgeschrieben habe (Salomon, Protokoll 10/5, S. 83).

2. Weitergabe des Briefwechsels durch die Zeugin Dr. Schaffer

a) Weitergabe an Parteifreunde

Die Zeugin Dr. Schaffer bestritt entschieden, die Briefe jemals einem ihrer Parteifreunde gezeigt zu haben, hielt es aber nicht für ausgeschlossen, daß sie die Briefe des Zeugen Lummer beiläufig in Gesprächen mit ihren Parteifreunden erwähnt haben könnte (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 7). Diese Aussage war jedoch schon deshalb unglaubhaft, weil der Zeuge Salomon erklärt hatte, daß die Zeugin Dr. Schaffer ihm die Briefe gezeigt habe und er daraufhin den oben erwähnten Artikel in der „Korrespondenz“ geschrieben habe (Salomon, Protokoll 10/5, S. 83). Bestätigt hat der Zeuge Salomon allerdings, daß die Zeugin Dr. Schaffer die Briefe nicht aus der Hand gegeben hat (Salomon, a. a. O.). Dem Landesvorstand der NPD hat die Zeugin Dr. Schaffer die Briefe ebenfalls nicht vorgelegt (Salomon, a. a. O.; Reichel, Protokoll 10/5, S. 103).

b) Weitergabe an die Presse

Die Zeugin Dr. Schaffer erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß ihr 1982 im Rahmen der öffentlichen Diskussion über den Briefwechsel von Reportern, an deren Zuordnung sie sich allerdings nicht mehr erinnern konnte, ein „erheblicher Betrag“ für die Veröffentlichung des Briefwechsels angeboten worden war. Sie habe dies unter Hinweis darauf, daß sie nicht bestechlich sei, abgelehnt (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 44). Auf die Frage des Reporters, ob der Zeuge Lummer die Schriftstücke herausgeben würde, habe sie geantwortet, daß es sie nichts angehe, was der Zeuge Lummer tue; dies liege einzig in seiner Verantwortung (Dr. Schaffer, a. a. O.).

Der Zeuge Salomon gab weitere Einzelheiten an: Journalisten der Magazine „Stern“ und „Der Spiegel“ und möglicherweise auch der „Süddeutschen Zeitung“ hätten großes Interesse an den Briefen des Zeugen Lummer geäußert (Salomon, Protokoll 10/5, S. 87) und bis zu 50 000 DM dafür geboten (Salomon, Protokoll 10/5, S. 84). Er habe mit der Zeugin Dr. Schaffer 1982 kurzfristig eine Veröffentlichung in Betracht gezogen (Salomon, a. a. O.). Dies habe im Zusammenhang damit gestanden, daß von seiten von CDU-Mitgliedern der „unteren Ebene“ Gastwirte bewogen worden waren, ihre Räumlichkeiten nicht mehr für NPD-Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen (Salomon, Protokoll 10/5, S. 85).

In der Fernsehsendung „extra-drei“, die am 5. Mai 1982 im Dritten Fernsehprogramm gesendet worden war, hatte der Zeuge Salomon auf die Äußerung des Journalisten: „Nationaldemokratische Ankündigungen, alles zu veröffentlichen, wirken wie eine

Drohung“ erklärt: „Wenn unsere Aktionsmöglichkeiten über den Rahmen hinaus eingeschränkt werden, so wie es sich jetzt darstellt, dann allerdings wird der Landesvorstand über diesen Punkt zu diskutieren haben, nicht. Ich kann jetzt allerdings nicht absehen, zu welchem Ergebnis das führen wird. – Eine Veröffentlichung wäre möglich.“ Auf Vorhalt dieser Äußerung vor dem Untersuchungsausschuß erklärte der Zeuge Salomon, daß er darin keine Drohung sehe, da das, was der Zeuge Lummer geschrieben habe, seiner Meinung nach nicht „die große Keule“ gewesen sei, sondern eine Tatsachenbehauptung. Zudem hätte eine Veröffentlichung die Zustimmung der Verfasser der Briefe vorausgesetzt (Salomon, Protokoll 10/5, S. 90).

Der Zeuge Lummer konnte sich vor dem Untersuchungsausschuß nicht erinnern, in seinen Briefen an die Zeugin Dr. Schaffer etwas geschrieben zu haben, was ihm im Falle der Veröffentlichung zumindest politisch hätte unangenehm werden können (Lummer, Protokoll 10/6, S. 31). Der Zeuge Dieppen teilte diese Einschätzung des Zeugen Lummer (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 6). Im Endeffekt kam es nicht zu einer Veröffentlichung der Briefe, weil es – so der Zeuge Salomon – kein guter Stil gewesen wäre, private Briefe an die Öffentlichkeit zu bringen und das Vertrauen des Zeugen Lummer, der zudem die Briefe nicht direkt an die NPD gesandt hatte, in die Vertraulichkeit seiner Briefe zu enttäuschen. Zudem sei eine Veröffentlichung nur unter Verwendung der Originalbriefe möglich gewesen. Diese seien jedoch von der Zeugin Dr. Schaffer, die einen „Kuhhandel“ mit den Briefen abgelehnt habe (Salomon, Protokoll 10/5, S. 84), nicht freigegeben worden (Salomon, Protokoll 10/5, S. 90).

c) Anruf des Zeugen Dieppen bei der Zeugin Dr. Schaffer

Der Zeuge Dieppen gab vor dem Untersuchungsausschuß an, daß ihn ein Zeitungsartikel, in dem gestanden habe, daß die NPD das gesamte Material veröffentlichen wollte, veranlaßt habe, die Zeugin Dr. Schaffer persönlich anzurufen (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 7). Er habe damals vor den Fragen gestanden, ob er vor dem Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung aus dem Schriftwechsel zitieren sollte und ob er sein Einverständnis zu der Veröffentlichung der Korrespondenz mit der CDU-Fraktion erteilen sollte. Er habe durch den Anruf erfahren wollen, ob die Zeugin Dr. Schaffer den Briefwechsel veröffentlichen würde und ob sie etwas dagegen hätte, wenn er vor dem Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung aus den Schreiben zitieren würde (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 6). Er habe aus diesen Informationen Schlußfolgerungen für sein eigenes Verhalten ziehen wollen (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 8). Die Kenntnis der Vorgehensweise der Zeugin Dr. Schaffer sei für ihn bei der Frage der eigenen Veröffentlichung von Teilen des Briefwechsels in Anbetracht seiner Grundsatzposition über das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Abgeordneten bedeutungsvoll gewesen (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 7). Auch habe er sich von der Überlegung leiten lassen, daß es überflüssig wäre, sich durch eine Verweigerung der Veröffentlichung großem Ärger mit der Opposition auszusetzen, wenn der Briefwechsel von anderer Seite ohnehin veröffentlicht werden würde (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 24). Nach seiner – allerdings vagen – Erinnerung schloß das Telefongespräch damit, daß die Zeugin Dr. Schaffer äußerte, daß sie nichts dagegen habe, wenn Teile des Schriftwechsels veröffentlicht werden (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 8). Auf Vorhalt räumte der Zeuge Dieppen jedoch ein, daß die Zeugin Dr. Schaffer auch erklärt haben könnte, daß sie es in die Verantwortung des Zeugen Lummer legen würde, ob die Briefe veröffentlicht würden oder nicht (Dieppen, Protokoll 10/6, S. 24).

Im Gegensatz zu dieser Aussage des Zeugen Dieppen erklärte die Zeugin Dr. Schaffer vor dem Untersuchungsausschuß, daß der Zeuge Dieppen bei seinem Anruf erklärt habe, sie könne doch unmöglich dafür sein oder dem Zeugen Lummer die Ermächtigung erteilen, das Vertrauen, das sie ihm – dem Zeugen Lummer – entgegengebracht habe, zu brechen (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 43).

Als dem Zeugen Dieppen diese Aussage vorgehalten wurde und ihm erklärt wurde, daß seine Äußerung auch als Versuch verstanden werden könne, auf die Zeugin Dr. Schaffer im Sinne einer Verhinderung der Veröffentlichung einzuwirken, äußerte er, daß sein Anliegen gewesen sei zu erfahren, wie sich die Zeugin

verhalten werde, und wies darauf hin, daß die subjektive Empfindungslage von Empfängern von Meldungen oftmals zu bestimmten Veränderungen führe (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 8).

Die Zeugin Dr. Schaffer hat nach eigener Aussage jedenfalls diesen Anruf ein „bißchen merkwürdig“ gefunden und dem Zeugen Diepgen erklärt, daß sie nichts veröffentlichen werde. Was der Zeuge Lummer mache, gehe sie nichts an und entzöge sich ihrer Verantwortung. Mit dieser Antwort habe sich der Zeuge Diepgen zufrieden gegeben (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 49).

Der Zeuge Salomon erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß die Zeugin Dr. Schaffer ihm erzählt habe, daß der Zeuge Diepgen sie gefragt habe, ob sie bereit oder gewillt sei, die Briefe zu veröffentlichen (Salomon, Protokoll 10/5, S. 85). Ihn habe der Anruf des Zeugen Diepgen in Erstaunen versetzt, weil die Berührungsgänge der CDU mit der NPD ansonsten sehr groß seien und weil der Zeuge Diepgen gewußt haben mußte, daß das Telefon der NPD-Funktionärin Dr. Schaffer abgehört werde, so daß dieses Telefongespräch - selbst wenn es die NPD nicht an die Öffentlichkeit weiterleiten würde - irgendwie doch bekannt werden würde (Salomon, a. a. O.).

Die Frage, ob der Zeuge Diepgen vor seiner Zitierung aus den Briefen im Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 1. April 1982 mit dem Zeugen Lummer über diese Veröffentlichung gesprochen hatte, konnte der Ausschuß nicht aufklären, da sich beide Zeugen nicht mehr mit Sicherheit an ein solches Gespräch erinnern konnten. Der Zeuge Lummer erklärte, daß er sich nicht an ein derartiges Gespräch erinnern könne, daß er aber auch nicht glaube, daß es ein solches Gespräch gegeben habe (Lummer, Protokoll 10/6, S. 29, 30 und 43). Der Zeuge Diepgen konnte sich zwar nicht erinnern, welche Gespräche er im einzelnen mit dem Zeugen Lummer über die Briefe geführt hatte, hielt es „nach dem normalen Ablauf“ aber für wahrscheinlich, daß er mit dem Zeugen Lummer darüber gesprochen hat, aus welchen Briefen er zitieren werde. Er betonte jedoch, daß es seinem Arbeitsstil entspreche, sich weitgehend von eigenen Entscheidungen und Eindrücken leiten zu lassen und nicht von unmittelbar Betroffenen (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 24).

Der Zeuge Diepgen war der Ansicht, daß der Briefwechsel zwischen dem Zeugen Lummer und der Zeugin Dr. Schaffer dadurch an Bedeutung gewonnen habe, daß in der politischen Diskussion im Jahre 1982 der Versuch gemacht worden war, den damaligen Innensenator, den Zeugen Lummer, in eine bestimmte politische Richtung zu drängen (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 21). Ohne diese Bestrebungen wäre die Korrespondenz von ihm nicht als relevant eingeschätzt worden (Diepgen, a. a. O.). Dies gelte um so mehr, als in den Briefen nichts anderes gestanden habe, als was der Zeuge Lummer auch öffentlich immer als seinen Standpunkt zur Frage der NPD in Berlin geäußert habe. Von daher habe es auch keinen Grund gegeben, irgendeinen Brief zurückzuhalten (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 27).

3. Verbleib des Briefwechsels

a) Verbleib bei der Zeugin Dr. Schaffer

Die Zeugin Dr. Schaffer verwahrte die Korrespondenz bei sich zu Hause auf (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 46). Im Büro der NPD hat sie die Unterlagen nach eigener Aussage nicht abgehftet (Dr. Schaffer, a. a. O.). Der derzeitige Vorsitzende des Landesverbandes Berlin der NPD, der Zeuge Reichel, betonte ebenfalls, daß er in den ihm vorliegenden und zugänglichen Unterlagen den Briefwechsel nicht habe finden können und daß er keinerlei Schriftstücke der Zeugin Dr. Schaffer, weder unter ihrem privaten Absender noch mit Parteibriefkopf, zu Gesicht bekommen habe (Reichel, Protokoll 10/5, S. 103). Er wies allerdings darauf hin, daß es neben dem Büro des Landesverbandes auch noch die Geschäftsräume der Kreisvorsitzenden gebe und daß die Tatsache, daß die Zeugin Dr. Schaffer ein Schriftstück unter dem NPD-Briefkopf geschrieben habe, nicht bedeuten müsse, daß dieses Schreiben bei ihm abgelegt worden sei (Reichel, a. a. O.).

In der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1987 fand in der Wohnung der Zeugin Dr. Schaffer in ihrer Abwesenheit eine Hausdurchsuchung wegen einer Rede, die die Zeugin über die 750 Jahre des Bestehens Berlins bei einer als Nachfolgeorganisation der NSDAP eingestuften Gruppierung halten sollte, statt

(Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 45, 46). Die Zeugin Dr. Schaffer erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, sie habe später ein Durchsuchungsprotokoll mit dem Ergebnis „erfolglos durchsucht“ erhalten und auch bisher nicht feststellen können, daß etwas beschlagnahmt worden sei (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 48). Nach ihrer Rückkehr in die Wohnung habe sie den gesamten Briefwechsel mit allen vorhandenen Kopien sofort vernichtet (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 45 und 48). Sie begründete diese Vernichtung damit, daß sie nicht mehr davon ausgehen konnte, daß die Korrespondenz in ihrer Wohnung sicher war und daß die Vernichtung der einzig sichere Weg war, die Unterlagen vor einem möglichen Zugriff zu schützen (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 47). Es sei ihr daran gelegen gewesen, die Briefe endgültig aus dem Verkehr zu ziehen, da sie die „schmutzigen MACHENSCHAFTEN, die gegen Herrn Lummer in die Wege geleitet wurden,“ abgelehnt habe (Dr. Schaffer, a. a. O.). Da „heute alles möglich sei, sei nicht auszuschließen gewesen, daß der Briefwechsel hätte so ausgeschlachtet werden können, daß es für den Zeugen Lummer unangenehm geworden wäre“ (Dr. Schaffer, a. a. O.).

Die Zeugin Dr. Schaffer äußerte vor dem Untersuchungsausschuß den Verdacht, daß die Staatsanwaltschaft, die bei der Hausdurchsuchung den Briefwechsel zwar nicht beschlagnahmt, aber sicher in Händen gehabt habe, die Schriftstücke kopiert habe (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 49). Sie begründete diesen Verdacht damit, daß am 3. oder 4. Februar 1987, also unmittelbar nach der Hausdurchsuchung, wörtliche Zitate aus ihrem undatierten Brief unter NPD-Briefkopf, in dem sie dem Zeugen Lummer zu seiner Wahl zum Innensenator gratuliert hatte, im „Tagespiegel“ und in der „Morgenpost“ aufgetaucht seien (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 46). Dieser zeitliche Zusammenhang sei um so auffälliger, als vorher in der Öffentlichkeit keine Rede von dem Briefwechsel gewesen sei (Dr. Schaffer, a. a. O.).

b) Verbleib bei dem Zeugen Lummer

Der Zeuge Lummer erklärte, daß der Briefwechsel in der CDU-Fraktion geführt und dort auch abgelegt worden sei und er nach seinem Ausscheiden als Fraktionsvorsitzender keine Kopien davon mitgenommen habe. Er verfüge somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder über Originale noch über Kopien dieser Korrespondenz (Lummer, Protokoll 10/6, S. 29 und 44).

1982 habe er jedoch von dem damaligen Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, dem Zeugen Natusch, Einsicht in das Material, das dieser Abteilung des Senators für Inneres vorlag, erhalten; um welche Unterlagen es sich im einzelnen gehandelt habe, könne er jedoch nicht mehr sagen (Lummer, Protokoll 10/6, S. 31). Ebensovien erinnerte sich der Zeuge Lummer daran, ob er Kopien dieser Unterlagen erhalten habe - falls er derartige Kopien erhalten haben sollte, habe er sie zur Zeit jedenfalls nicht mehr in Besitz (Lummer, Protokoll 10/6, S. 32-40). An den Inhalt der ihm vorgelegten Berichte konnte sich der Zeuge auch nicht mehr erinnern (Lummer, Protokoll 10/6, S. 41). Er war sich aber relativ sicher, daß der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz ihn zu dieser Untersuchung aufgesucht hatte - obwohl sie sicherlich auch seinem Wunsch entsprochen hatte (Lummer, a. a. O.).

Dieses Gespräch zwischen den Zeugen Lummer und Natusch war auch Gegenstand des 2. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin (vgl. Drs 10/2355, S. 36).

Ob ihm zum Zeitpunkt der Anhörung vor dem Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin, also am 1. April 1982, der Briefwechsel in Kopie vorgelegen hatte, wußte der Zeuge Lummer nicht mehr zu sagen (Lummer, Protokoll 10/6, S. 29).

c) Verbleib in der CDU-Fraktion

Der derzeitige Vorsitzende der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin, der Zeuge Buwitt, erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß sich der Schriftwechsel zwischen seinem Vorgänger, dem Zeugen Lummer, und der Zeugin Dr. Schaffer nicht unter den Fraktionsunterlagen befinde (Buwitt, Protokoll 10/6, S. 46). Nach Aussage des Zeugen Lum-

mer ist der Briefwechsel jedoch in der CDU-Fraktion geführt und abgelegt worden (Lummer, Protokoll 10/6, S. 29).

Der Zeuge Lummer hielt es jedoch für wahrscheinlich, daß auf Grund von Verhandlungen, die er mit der Konrad-Adenauer-Stiftung geführt hatte, Unterlagen an diese zum Zweck der späteren Aufarbeitung der Geschichte der CDU gesandt worden sind (Lummer, a.a.O.). Hiervon scheint jedoch der fragliche Briefwechsel nicht (gänzlich) betroffen gewesen zu sein, da der damalige Fraktionsvorsitzende Diepgen bei der Anhörung vor dem Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 1. April 1982 noch aus den Originalbriefen zitieren konnte.

Der Zeuge Diepgen wußte dabei nicht zu sagen, ob der Schriftwechsel bei der Vorbereitung der Ausschußsitzung aus einem speziellen Ordner seines Vorgängers, des Zeugen Lummer, oder aus der allgemeinen Bürgerkorrespondenz genommen worden war (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 8). Der Zeuge Rettel, der erklärte, daß es seines Wissens keinen speziellen Ordner mit diesem Briefwechsel gegeben hatte (Rettel, Protokoll 10/6, S. 64), betonte, daß der Briefwechsel nach dem normalen Ablauf mit Sicherheit von einer Sekretärin, auf keinen Fall aber von ihm selbst, und wohl auch nicht von einem Fraktionsassistenten, herausgesucht worden sei (Rettel, Protokoll 10/6, S. 65). Während der Zeuge Diepgen davon ausging, daß im Zuge der öffentlichen Diskussion die Mitglieder des Fraktionsvorstandes und - für die Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung - auch der Sprecher der Fraktion der CDU im Ausschuß Kopien des Briefwechsels erhalten hatten und die Akten nach der Sitzungsordnung gemäß wieder abgelegt worden waren (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 9 - 20 und 8), wußte der Zeuge Rettel zu diesen Fragen nichts zu sagen (Rettel, Protokoll 10/6, S. 65 und 62). Der Zeuge Rettel betonte jedoch, daß er - obwohl er während des gesamten Zeitraumes die Funktion eines Fraktionsassistenten im Bereich Inneres hatte (Rettel, Protokoll 10/6, S. 64) - weder den Originalbriefwechsel noch Kopien jemals in Händen gehabt hatte und somit weder mit dem Suchen, dem Zusammenstellen, dem Aushändigen, dem Ablegen, dem Kopieren oder Durcharbeiten der Akten befaßt war (Rettel, Protokoll 10/6, S. 64). In seiner Funktion als Fraktionsgeschäftsführer sei er zudem für die Aktenablage nur allgemein zuständig (Rettel, Protokoll 10/6, S. 62).

Da der Schriftwechsel in der CDU-Fraktion nicht mehr auffindbar war, stellte sich für den Untersuchungsausschuß die Frage nach seinem Verbleib. Der Zeuge Rettel erklärte hierzu, daß während der Zeit seiner Geschäftsführung in der CDU-Fraktion (d. h. seit 1981) keine Unterlagen an die Konrad-Adenauer-Stiftung geschickt worden seien, diese sammelte vornehmlich Unterlagen der Partei der CDU (Rettel, Protokoll 10/6, S. 66).

Als weitere Möglichkeit kam in Betracht, daß die Korrespondenz im Rahmen der Aktenordnung in der CDU-Fraktion vernichtet worden ist.

Der Zeuge Lummer erklärte hierzu, daß während der Zeit seines Fraktionsvorsitzes (1969 bis Dezember 1980) keine Fraktionsunterlagen vernichtet worden sind (Lummer, Protokoll 10/6, S. 45). Seit dem Amtsantritt des Zeugen Diepgen sind in der CDU-Fraktion Akten jeweils nach Raumangebot und -bedarf jahrgangsweise oder in größeren Zeitabschnitten vernichtet worden (Rettel, Protokoll 10/6, S. 65).

Wenn eine solche „Entrümpelung“ anstand, wurde alles, was in den Ordnern war, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt vernichtet (Rettel, Protokoll 10/6, S. 63 und 66). Eine Selektion auf wichtige und unwichtige Unterlagen fand dabei nicht statt (Rettel, Protokoll 10/6, S. 65), so daß der Schriftwechsel, sollte er sich in den Ordnern befunden haben, nach Aussage des Zeugen Rettel mit Sicherheit vernichtet worden ist (Rettel, Protokoll 10/6, S. 63), zumal eine spezielle Anweisung, diesen Schriftwechsel nicht zu vernichten, nicht existierte (Rettel, Protokoll 10/6, S. 64).

Der Zeuge Diepgen erinnerte sich, daß während seines Fraktionsvorsitzes (Dezember 1980 bis Februar 1984) eine neue Aktenordnung in der Fraktion besprochen worden sei, und wies darauf hin, daß in diesem Zusammenhang in der Regel auch Unterlagen vernichtet werden (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 25). Auch nach der Erinnerung des Zeugen Rettel fand nach der Wahl zum Abgeordnetenhaus vom 10. Mai 1981 eine größere Vernich-

tungsaktion statt (Rettel, Protokoll 10/6, S. 64), so daß aus der Zeit des Fraktionsvorsitzes des Zeugen Lummer und aus der Anfangszeit des Fraktionsvorsitzes des Zeugen Diepgen praktisch keine Unterlagen mehr vorhanden seien (Rettel, Protokoll 10/6, S. 63).

Zumindest diese Vernichtungsaktion nach den Wahlen 1981 konnte nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses jedoch nicht ursächlich für das Verschwinden des Briefwechsels sein, da der Zeuge Diepgen noch am 1. April 1982 aus ihm zitieren konnte. Es war allerdings erstaunlich, daß 1982 noch der Briefwechsel zurückreichend bis ins Jahr 1974 vorhanden war, dann aber trotz des großen öffentlichen Interesses verschwunden ist. Das Vorhandensein der Unterlagen aus dem Jahre 1974 noch im Jahre 1982 mag sich allerdings daraus erklären, daß unter dem Fraktionsvorsitz des Zeugen Lummer Fraktionsunterlagen - und sei es auf dem Dachboden des Rathauses - unbefristet aufbewahrt wurden (Lummer, Protokoll 10/6, S. 45), worauf auch der Zeuge Rettel hinwies, der allerdings nur wenige Monate der Dauer des Fraktionsvorsitzes des Zeugen Lummer Geschäftsführer war (Rettel, Protokoll 10/6, S. 63).

Der Zeuge Buwitt erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß er im Februar 1984 bei der Übernahme des Fraktionsvorsitzes nicht die vorhandenen Unterlagen gesichtet habe, und wies darauf hin, daß es auch vorgekommen sein soll, daß Fraktionsvorsitzende bei ihrem Ausscheiden Unterlagen, die sie persönlich betrafen, mitgenommen hätten (Buwitt, Protokoll 10/6, S. 47). Er selbst habe den Briefwechsel nie gesehen und sei auch nicht für die Vernichtung von Akten zuständig, dies sei Aufgabe des Fraktionsgeschäftsführers (Buwitt, Protokoll 10/6, S. 48-60). Er sei auch nicht gefragt worden, ob der Briefwechsel vernichtet werden könne (Buwitt, a. a. O.).

4. Weitere Kontakte von NPD-Mitgliedern

a) Weitere Kontakte zu dem Zeugen Lummer

Nach Aussage der Zeugin Dr. Schaffer bestand zwischen ihr und dem Zeugen Lummer außer den geschilderten Kontakten (siehe Punkt A. II 1 b und c) kein weiterer, insbesondere kein telefonischer Kontakt (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 6).

Der Zeuge Lummer erinnerte sich neben den Kontakten, die er zu den vom 2. Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhaus von Berlin - 10. Wahlperiode - gehörten Zeugen aus dem rechtsradikalen Bereich hatte (siehe Drs 10/2355, S. 18 ff.), nur noch an eine Veranstaltung bei einem Blasorchester (Lummer, Protokoll 10/6, S. 28). Dieses „Blasorchester 1911“ wurde jedoch nach der Mitteilung des Senators für Inneres vom 15. Mai 1988 an den Untersuchungsausschuß nicht als Träger von Bestrebungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 21. Februar 1952 (GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1987 (GVBl. S. 1890), bewertet.

Im übrigen wies der Zeuge Lummer darauf hin, daß er an verschiedenen Stellen, sowohl im linken als auch im rechten Bereich, gesprochen habe und dabei nie Berührungsprobleme gehabt habe (Lummer, a. a. O.). Er gab jedoch an, daß er eine Reihe von Positionen vertrete, die den Vertretern der rechtsextremen Seite des politischen Spektrums angenehmer sei als die Positionen anderer, da er zu bestimmten Fragen Auffassungen habe, die „sicherlich nicht links von der Mitte“ beheimatet seien (Lummer, Protokoll 10/6, S. 45).

Ob der Zeuge Lummer in Kontakt zu dem verstorbenen NPD-Mitglied Erich Haesen stand, der einen Schriftwechsel mit der Alliierten Kommandatura über das Verbot der NPD-Aktivitäten geführt hatte, wußte die Zeugin Dr. Schaffer nicht zu sagen (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 49). Bei dem Senator für Inneres lag ein solcher Schriftwechsel laut seinem Schreiben vom 15. Mai 1988 nicht vor.

Weder dem Zeugen Diepgen (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 26) noch dem Zeugen Reichel (Reichel, Protokoll 10/5, S. 103) waren weitere Kontakte des Zeugen Lummer zu NPD-Mitgliedern bekannt.

b) Weitere Kontakte zu CDU-Mitgliedern

Die Zeugin Dr. Schaffer gab an, daß sie außer an den Zeugen Lummer auch an die CDU-Politiker Richard von Weizsäcker und Karl Carstensen sowie an den CSU-Vorsitzenden Franz-Josef Strauß geschrieben habe (Dr. Schaffer, Protokoll 10/5, S. 43).

Der Zeuge Diepgen erinnerte sich nicht, mit der Zeugin Dr. Schaffer - abgesehen von dem Telefonat (siehe Punkt A. II 2 c) - weiteren Kontakt gehabt zu haben (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 8 und 21). Weitere Telefongespräche oder ausdrückliche Termine mit ihr habe er jedenfalls nicht gehabt (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 8).

Ob die Zeugin Dr. Schaffer oder andere NPD-Mitglieder im Rahmen der „Normalkorrespondenz“ mit der CDU-Fraktion korrespondiert haben, wußte der Zeuge Diepgen nicht zu sagen, da wir „Gott sei Dank in einer Gesellschaft (leben), wo man nicht überprüft und auch nicht überprüfen kann, wes Geistes Kind jeweils Schreiber an Abgeordnete oder an Abgeordnetenhausfraktionen sind“ (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 9-20). Er persönlich reagiere jedenfalls auf (erkannte) Briefe der NPD nicht (Diepgen, Protokoll 10/6, S. 22).

Weiter lag dem Untersuchungsausschuß ein Schreiben der Zeugin Dr. Schaffer vom 2. April 1982 an den Abgeordneten Klaus-Rüdiger Landowsky vor. In diesem Schreiben, das die Zeugin dem Zeugen Lummer und dem damaligen Landesvorsitzenden der NPD, Peter Köppen, zur Kenntnis übersandt hatte, beschwerte sich die Zeugin darüber, daß der Abgeordnete Landowsky gemäß einem Artikel im „Volksblatt Berlin“ vom 2. April 1982 unter der Überschrift „SPD: Lummer hat sich von der NPD nicht genügend distanziert“ geäußert haben soll: „Uns ist der Schrott von links und rechts gleichermaßen verhaßt.“ Die Zeugin forderte den Abgeordneten Landowsky auf, diese Beleidigung zurückzunehmen und behielt sich alle möglichen Maßnahmen vor.

Der Zeuge Salomon wies darauf hin, daß es ständig Kontakte zwischen NPD- und „einfachen“ CDU-Mitgliedern gebe - zwar nicht abgedeckt durch Parteitagsbeschlüsse der NPD, aber auf privater Ebene (Salomon, Protokoll 10/5, S. 88). Diese Kontakte gebe es jedoch nicht nur zur CDU (Salomon, a. a. O.).

c) Kontakte zu „anderen Berliner Politikern“

Am 4. April 1982 erschien im „Tagesspiegel“ unter der Überschrift „Berliner NPD will Briefwechsel mit weiteren Politikern geführt haben“ folgende Meldung der Deutschen Presseagentur (dpa), die auf einer Mitteilung des Zeugen Salomon beruhte (Salomon, Protokoll 10/5, S. 87):

„Der Berliner NPD, deren öffentliche Tätigkeiten von den Westalliierten in der Stadt regelmäßig verboten werden, liegen angeblich nicht nur die umstrittenen Stellungnahmen von Innensenator Lummer (CDU) zur Frage der Tätigkeit rechts- und linksextremer Parteien in der Stadt vor, sondern auch von anderen Berliner Politikern. Der NPD-Sprecher Thomas Salomon sagte dazu gestern der Deutschen Presseagentur (dpa) auf Anfrage, seine Partei habe noch mit mehreren anderen Politikern im Briefwechsel gestanden. Von zwei noch aktiven Berliner Politikern lägen ihr Stellungnahmen vor, die „noch schärfer“ als die des Innensensors formuliert seien.“

Der Zeuge Salomon erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, er habe allerdings nicht formuliert „... seine Partei habe ...“, sondern: „Mir ist bekannt, daß ...“ (Salomon, Protokoll 10/5, S. 88).

Die Frage, ob es sich bei diesen anderen „aktiven Berliner Politikern“ um solche aus der CDU gehandelt habe, weigerte sich der Zeuge Salomon unter Berufung auf das Zeugnisverweigerungs-

recht nach § 18 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1988 (GVBl. S. 473) zu beantworten (Salomon, a. a. O.). Er sei Herausgeber und Schriftleiter des „Hauptstadtechos“, der Nachfolgerschrift zur „Korrespondenz“, und ehrenamtlicher Berlinkorrespondent der „Deutschen Stimme“ und könne sich (seit 1976) durch einen Presseausweis legitimieren (Salomon, Protokoll 10/5, S. 81 und 89). Auf den Vorhalt, daß er von dpa nicht in seiner Funktion als Journalist, sondern als Sprecher der NPD angerufen worden sei und deshalb wohl kein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machen könne, erklärte der Zeuge, daß er in seiner Eigenschaft als Journalist von jemandem angerufen worden sei, der ihm gesagt habe, daß „es sich um eine Schweinerei handle“, weil ihm - dem Anrufer - von einem anderen Politiker noch etwas ganz anderes geschrieben worden sei als „die paar dürren Aussagen“, die der Zeuge Lummer gemacht habe (Salomon, Protokoll 10/5, S. 89). Der Zeuge Salomon behauptete vor dem Untersuchungsausschuß, zu diesem Anrufer hingegangen zu sein und sich diese Briefe angesehen zu haben (Salomon, a.a.O.). Da er jedoch keine Genehmigung des Anrufers erhalten habe, die Briefe zu veröffentlichen, habe er in der dpa-Meldung nicht wörtlich aus ihnen zitiert (Salomon, a. a. O.).

Auf Grund dieser Aussage akzeptierte der Untersuchungsausschuß das Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen Salomon, so daß die tatsächliche Existenz der angeblichen Briefe und die Identität ihres Verfassers nicht aufgeklärt wurden.

B. Ergänzendes Votum des Abgeordneten Grugelke (Fraktion der AL) gemäß § 19 Abs. 2 UntAG

Im Mittelpunkt der Arbeit des Untersuchungsausschusses stand der Schriftwechsel zwischen der Zeugin Dr. Schaffer, die langjähriges Mitglied des Landesvorstands und Vorsitzende des Kreisverbandes Berlin-Südwest der NPD war, sowie dem Zeugen Heinrich Lummer, Mitglied des Bundestages und ehemaligem Bürgermeister sowie Senator für Inneres, in dem es vor allem um das Verbot der parteipolitischen Betätigung der NPD ging. Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses erbrachten im wesentlichen keine über die bereits in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Tatsachen hinausreichenden Erkenntnisse. Vor allem konnten die Aufklärungsversuche des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 1. April 1982 nicht vertieft werden, weil dem Untersuchungsausschuß nur ein geringer Teil des Briefwechsels zugänglich gemacht wurde. Während die Zeugin Dr. Schaffer angab, den Briefwechsel Anfang 1987 anlässlich einer staatsanwaltschaftlichen Durchsuchung ihrer Wohnung vernichtet zu haben, behaupteten die Verantwortlichen der CDU, die Zeugen Lummer, Diepgen, Buwitt und Rettel, über den Verbleib der Briefe keine Angaben machen zu können. Obwohl der Briefwechsel im Jahr 1982 in der Öffentlichkeit zu erheblichen Diskussionen über die Kontakte des Zeugen Lummer zu rechtsradikalen Kreisen führte und obwohl diese Kontakte im Zusammenhang mit einer Zahlung von 2 000 DM an eine rechtsradikale Organisation zum Rücktritt des Zeugen Lummer vom Amt des Bürgermeisters sowie des Innensensors führte, konnten dem Untersuchungsausschuß für das Verschwinden der Briefe von seiten der CDU-Verantwortlichen lediglich Vermutungen über büroorganisatorische Gründe dargelegt werden. Weil dem Untersuchungsausschuß weitere Ermittlungsmöglichkeiten nicht gegeben waren, konnte der Nachweis der gezielten Vernichtung des Briefwechsels nicht geführt werden.

Anlage

Geheimhaltungsordnung für die Verfahrensweise des 3. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin - 10. Wahlperiode -

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimhaltungsordnung gilt für Verschlusssachen, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen oder dem Abgeordnetenhaus, seinen Ausschüssen, dem Ältestenrat und dem Präsidium oder Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zugleitet werden.

(2) Für den Bereich der Verwaltung des Abgeordnetenhauses gilt die Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Verantwortung und Zuständigkeit

Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimhaltungsordnung verantwortlich. Er kann Aufgaben nach der Geheimhaltungsordnung ganz oder teilweise auf einen leitenden Beamten der Verwaltung des Abgeordnetenhauses übertragen.

§ 3

Begriff der Verschlusssache

(1) Verschlusssache (VS) ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheimgehalten werden muß. Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (z. B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder) ist ebenfalls VS im Sinne von Absatz 1.

§ 4

Grundsätze

(1) Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimhaltungsordnung.

(3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(4) Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. Telefongespräche mit **VS-Vertraulich** oder **VS-Nur für den Dienstgebrauch** eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem Falle sind die Gespräche so weit wie möglich so zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(5) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS von Unbefugten verleiten lassen, daß diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

(6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus.

§ 5

Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. **Streng Geheim,**

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.

2. **Geheim,**

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.

3. **VS-Vertraulich,**

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

4. **VS-Nur für den Dienstgebrauch,**

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 6

Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. Er ist auch für die Behandlung innerhalb des Abgeordnetenhauses verbindlich.

(2) Bei VS, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen, sind herausgebende Stellen:

der Präsident

— die Ausschüsse und

— weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Absätze 3 bis 7.

(3) Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. Der Geheimhaltungsgrade einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, daß es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

- (4) Innerhalb der Gesamteinstufung eines VS können deutlich feststellbare Teile, z.B. Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern niedriger oder nicht eingestuft werden.
- (5) Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als dreißig Jahre vergangen sind, alle Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.
- (7) Der Geheimhaltungsgrad **VS-Nur für den Dienstgebrauch** ist nach dreißig Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7

Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

- (1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen, und die Vervielfältigung (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) aller VS erfolgen ausschließlich durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses.
- (2) Liegt gem. § 9 Abs. 1 ein Geheimhaltungsbeschluß vor, so hat die Verwaltung des Abgeordnetenhauses dies auf der VS zu vermerken.

§ 8

Kenntnis von und Zugang zu VS

- (1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses können von VS Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades **VS-Vertraulich** und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.
- (2) Besteht ein Geheimhaltungsbeschluß im Sinn des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 des Stragesetzbuches bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimhaltungsverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung erfolgen durch den Präsidenten. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.
- (3) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag eines im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Berechtigten handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie vom Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.
- (4) Für Beamte der Verwaltung des Abgeordnetenhauses genügen die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. Für die sonstigen Bediensteten des Abgeordnetenhauses ist zusätzlich erforderlich, daß sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.
- (5) Weiteren Personen dürfen VS außerhalb einer Sitzung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie sicherheitsüberprüft und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 9

Behandlung von VS in Ausschüssen

- (1) Über VS darf erst beraten werden, nachdem der Ausschuß die Geheimhaltung nach einem der in § 5 vorgesehenen Geheimhaltungsgrade beschlossen hat. Der Beschluß verpflichtet auch Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Ausschuß angehören.
- (2) VS des Geheimhaltungsgrades **VS-Nur für den Dienstgebrauch** können abweichend von Absatz 1 in nichtöffentlicher Sitzung (§ 26 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung) beraten werden, wenn der Ausschuß den Abgeordneten durch Beschluß die Verpflichtung auferlegt, daß über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der VS führen würde.
- (3) Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade **VS-Vertraulich** und höher dürfen nur Beschlußprotokolle angefertigt werden. Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden.
- (4) Das Protokoll über die Beratungen von VS wird vom Ausschuß entsprechend seinem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 5 eingestuft und ist entsprechend als VS zu behandeln. Hierüber ist gemäß Absatz 1 zu beschließen. Der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare fest. Soweit das Protokoll Gegenstände der Geheimhaltungsgrade **VS-Vertraulich** und höher betrifft, darf es außer von den Mitgliedern und Beauftragten des Senats nur von Abgeordneten eingesehen werden, die gemäß § 8 Abs. 1 Zugang zu der VS erhalten können.
- (5) Werden VS des Geheimhaltungsgrades **VS-Vertraulich** und höher einem Ausschuß zugeleitet, so dürfen sie in der Sitzung längstens für deren Dauer ausgegeben werden. § 11 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Rückgabe der VS ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungssaal befindlichen VS-Verwahrgefaß (z. B. Stahlschrank) unter Verschluss gehalten werden.
- (6) Sitzungsnotizen über VS der Geheimhaltungsgrade **Streng Geheim** und **Geheim** sind am Ende der Sitzung der VS-Registrierung zu übergeben. Dieser ist zugleich zu erklären, ob die Notizen zu vernichten oder zu verwahren sind.
- (7) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als **VS-Vertraulich** und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.
- (8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 gelten für das Präsidium und den Ältestenrat entsprechend.

§ 10

Behandlung von VS in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses

Für die Behandlung von VS in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses gilt § 9 entsprechend. Artikel 30 Abs. 4 der Verfassung von Berlin bleibt unberührt.

§ 11

Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung,
Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS

- (1) Alle dem Abgeordnetenhaus zugehenden oder im Abgeordnetenhaus entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade **VS-Vertraulich** und höher sind der VS-Registrierung zuzuleiten. Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgen durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses.

- (2) VS der Geheimhaltungsgrade **Streng Geheim** und **Geheim** dürfen nur in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen und bearbeitet werden. Alle Verschußsachen einschließlich Notizen, Ablichtungen etc. sind vor Verlassen des Raumes der VS-Registrierung zu übergeben. Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluß der Beratungen von der VS-Registrierung zu vernichten, es sei denn, daß eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade **VS-Vertraulich** und höher ist aktenkundig zu machen.
- (4) Verschußsachen des Geheimhaltungsgrades **VS-Nur für den Dienstgebrauch** sind unter Verschuß aufzubewahren. Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.
- (5) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. Von einer Löschung kann mit Genehmigung des Präsidenten abgesehen werden.

§ 12

Weitergabe von VS innerhalb des Abgeordnetenhauses

- (1) **Streng Geheim** und **Geheim** eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registrierung ausgehändigt werden. Eine Weitergabe ist unzulässig.
- (2) **Streng Geheim** und **Geheim** eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.
- (3) **VS-Vertraulich** eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechtigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Boten der Verwaltung des Abgeordnetenhauses weitergegeben werden. Bei Weitergabe ist die VS-Registrierung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen.
- (4) **VS-Nur für den Dienstgebrauch** eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

§ 13

Mitnahme von VS

- (1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade **Streng Geheim** und **Geheim** aus den Räumen des Abgeordnetenhauses ist unzulässig (vgl. § 11 Abs. 2).
- (2) VS des Geheimhaltungsgrades **VS-Vertraulich** dürfen aus den Räumen des Abgeordnetenhauses nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. Bei der Mitnahme von VS des Geheimhaltungsgrades **VS-Vertraulich** ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.
- (3) Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächern und dgl. zu verwahren. Bei Aufenthalt im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

§ 14

Mitteilungspflicht

Wird einem Abgeordneten bekannt oder schöpft er Verdacht, daß eine VS verlorengegangen ist, daß Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder daß Geheimschutzvorschriften verletzt wurden, so hat er den Präsidenten oder den Geheimschutzbeauftragten des Abgeordnetenhauses unverzüglich zu unterrichten.